DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Beiheft 8

Res publica

Bürgerschaft in Stadt und Staat



DUNCKER&HUMBLOT/BERLIN

Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat

BEIHEFTE ZU "DER STAAT"

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rolf Grawert, Fritz Ossenbühl, Helmut Quaritsch, Rainer Wahl, Eberhard Weis, Bernard Willms

Heft 8

Res publica Bürgerschaft in Stadt und Staat

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1987



Duncker & Humblot · Berlin

Redaktion: Professor Dr. Gerhard Dilcher, Frankfurt

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Res publica: Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1987 / [Red.: Gerhard Dilcher]. –

Berlin: Duncker u. Humblot, 1988 (Der Staat: Beiheft; H. 8) ISBN 3-428-06522-0

NE: Dilcher, Gerhard [Red.]; Vereinigung für Verfassungsgeschichte;

Der Staat / Beiheft

Alle Rechte vorbehalten
© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-06522-0

Inhaltsverzeichnis

Gerhard Dilcher:	
Einleitung	7
Peter Moraw:	
Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert	11
Aussprache	40
Wolfgang Mager:	
Respublica und Bürger. Überlegungen zur Begründung frühneuzeitlicher Verfassungsordnungen	67
Aussprache	85
Heinz-Günther Borck:	
Bürgerschaft und Stadtregierung. Das Beispiel Hildesheim	95
Aussprache	134
Hans-Peter Schneider:	
Der Bürger zwischen Stadt und Staat im 19. Jahrhundert	143
Aussprache	161
Giorgio Chittolini:	
Städte und Regionalstaaten in Mittel- und Oberitalien zwischen spätem Mittelalter und früher Neuzeit	179
Verzeichnis der Redner	201
Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	202
Verzeichnis der Mitglieder	205

Einleitung

Im Gegensatz zu den bisherigen Tagungsbänden der Vereinigung für Verfassungsgeschichte bedarf der vorliegende nach der Überzeugung des Vorstandes einer kurzen Einführung. Wie bei den früheren Tagungen auch war das übergreifende Thema "Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat" nicht nur als lockere Verbindung der Einzelreferate, sondern auch als Vorgriff auf ein Ergebnis aus den Referaten formuliert worden. Ein solches Ergebnis wollte sich aber im Verlauf der Tagung so nicht abzeichnen, und das gilt natürlich auch für die Publikation. In ihren Ausführungen, auch auf Anfragen in der Diskussion verweigerten sich die Referenten sogar aus sehr begründeten Positionen heraus, auf den Horizont dieser Gesamtthematik mehr als geschehen zuzuschreiten. In der Diskussion wie in Gesprächen während und nach der Tagung wurde von vielen Teilnehmern andererseits diese Begrenzung eher als Zwischenergebnis einer eingeleiteten Diskussion denn als ein festgeschriebener Stand des Problems angesehen.

Um dieses Spannungsverhältnis zwischen den Ergebnissen der Referate und der angesprochenen Thematik angemessen und produktiv festzuhalten, sind darum noch einige Worte zu der letzteren notwendig. Karl Kroeschell hat in einem Aufsatz aus dem Jahre 1963 gezeigt¹, wie die Stadtrechtsgeschichte (auch gerade im Sinne einer Stadtverfassungsgeschichte) im 19. Jh. Aufschwung und Antrieb aus dem engen Zusammenhang erhielt, den die Erforschung der mittelalterlichen Stadt mit dem Finden eines Selbstverständnisses der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jh. einging. Auf einen Höhepunkt führte Otto von Gierke diese Betrachtungsweise, dem im Rahmen seines monumentalen Deutschen Genossenschaftsrechts die Stadt im öffentlichen Recht als "weder ein antiker Staat noch eine kirchliche Anstalt, sondern ein staatliches Gemeinwesen" erschien – und zwar "als das älteste wahrhaft staatliche Gemeinwesen in Deutschland", was "nicht mehr und nicht weniger als die Durchführung des Staatsgedankens im Rahmen des städtischen Gemeinwesens" bedeutete². Die begriffliche Überhöhung, die wir so historisch nicht mehr mitvollziehen würden, ist dabei deutlich. Aber auch jener Rechtshistoriker, der sicher am meisten zu einem "mittelal-

¹ Karl Kroeschell, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte, zuerst in: Studium Generale 16, (1963), jetzt auch in: C. Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2, Recht und Verfassung, 1972.

² Die zitierten Stellen in *O. v. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, 1873, S. 828, 705, 733.

8 Einleitung

terlichen" Verständnis der mittelalterlichen Stadt, nämlich vom Bürgereid und von der Verwillkürung eigenen Rechts her, getan hat, Wilhelm Ebel, führt diesen Gedanken fort, wenn ihm die mittelalterliche Stadt als "eine Art kleiner bürgerlicher Rechtsstaat", als ein "Treibhaus moderner Staatlichkeit" erscheint³. Ein ebenso "mittelalterlicher" Historiker, Karl Bosl. zieht aus dieser Sicht nur die Folgerungen, wenn er in den Rechten der Stadtbürger "die ersten Ansätze eines modernen Staatsbürgerrechts aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wurzeln" erkennt4. Es mußte deshalb als eine wichtige Aufgabe dieser Vereinigung erscheinen, diese Linie vom Spätmittelalter bis in die staatsbürgerliche Verfassung des deutschen 19. Jh. durchzuziehen; wie es in einem der die Tagung vorbereitenden Schreiben hieß, in der Meinung, "daß hier neben Monarchie und Ständetum eine wichtige, zu wenig beachtete Wurzel der europäischen Verfassungsentwicklung aufzuzeigen ist"⁵. Der Entwurf des Tagungsprogramms sah vor, in einer verfassungsgeschichtlichen Betrachtung des Spätmittelalters den Ausgangspunkt zu umreißen, je in einem theoriegeschichtlichen und einem an der historischen Empirie, am Exemplum einer einzelnen Stadt ausgerichteten Vortrag zwei sich ergänzende und wechselseitig erhellende diachronische Aufrisse zu entwerfen und diese Entwicklungen wieder vom Konstitutionalismus des 19. Jh. her einzufangen. Wenn diese Teile nicht so wie erhofft zu einem kohärenten Bild aneinanderpassen, wenn auch die Diskussion hier kaum über die offenen Zwischenräume Brücken schlagen konnte. so ist dies wahrscheinlich ebenso aussagekräftig für die Schwierigkeiten des Sachproblems wie für den Entwicklungsstand unserer historischen Wissenschaften, insbesondere des Verhältnisses der so explosiv sich entwickelnden Stadtgeschichte zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Ist aber andererseits wirklich der Rahmen für den modernen Staatsbürgerbegriff erst durch die Staatsbildung des Absolutismus geschaffen, der Inhalt durch die revolutionäre Neukonzeption des citoyen in der französischen Revolution implantiert worden? Vor allem Otto Brunner hat darauf hingewiesen, daß man die Überwindung des "Feudalismus" durch das "Bürgertum" nicht im Bilde eines von der modernen Gesellschaft her konzipierten sozialgeschichtlichen Prozesses deuten kann, ohne aber zu der mehr verfassungsrechtlichen Fragestellung ebenso deutlich Stellung zu nehmen⁶.

³ W. Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, 1958, S. 1; ähnlich in seinem Aufsatz: Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums, in: Vorträge und Forschungen Bd. XI, 1966, S. 253f.

⁴ K. Bosl, in: Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, 8. Aufl. 1954, S. 671 (§ 250: Kaufmannsgilde und Eidgenossenschaft, Stadtverwaltung und Stadtrecht). Die Formulierung findet sich auch in den Folgeauflagen, 1970 u.ö., Bd. 7, S. 209).

⁵ Vgl. den Beitrag von Moraw in diesem Bande am Anfang.

Nach den Ergebnissen dieses Bandes könnte es so scheinen, als ob neben dem der alteuropäischen Gesellschaft verbundenen Stadtbürger sich das Bild des Staatsbürgers als ein Neuansatz aus einem andersartigen Verfassungsverständnis gebildet habe und sich dann gegen jenen durchsetzen mußte. Die Ansätze und Belege dafür sprechen eine klare Sprache und werden von einer Argumentation, die auf eine Kontinuität zielt, nicht mehr zu übergehen sein. Daß das Problem aber vielschichtiger ist, zeigt schon eine fast gleichzeitige Arbeit eines Autors dieses Bandes, der darauf hinweist, wie aus dem Stadtbürgertum am deutlichsten jene Schicht von qualifizierten Bediensteten des Fürsten gewonnen wird, die den Aufbau des modernen Staates vorantreiben7. Die Fragestellung schließlich, die in der Formulierung vom "Treibhaus moderner Staatlichkeit" liegt, müßte möglicherweise, gerade angesichts der Ergebnisse des vorliegenden Bandes, mit einer Neubesinnung in der Richtung angegangen werden, mit welchem Instrumentarium an Fragestellungen und Methoden der Historiker die damit angedeuteten Wirkungsverhältnisse erforschen kann.

Mit diesen Bemerkungen, mit dem Festhalten der über der Tagung stehenden Spannung zwischen Thema und Ergebnissen, ist die Hoffnung verbunden, daß Tagung und Publikation die Anstöße geben, auf die sie zielten: Eine alte Fragestellung der verfassungsgeschichtlichen Forschung auf einem neuen Stand der historischen Methoden und Erkenntnisse aufzugreifen und wieder der wissenschaftlichen Diskussion zuzuführen. Um die europäische Breite der Problematik wenigstens anzuleuchten, wurde für den vorliegenden Band noch der Beitrag des italienischen Historikers Giorgio Chittolini gewonnen, der die in vielem andersartigen verfassungsgeschichtlichen Grundlagen in der klassischen Welt der Stadtstaaten, Oberitalien und Toskana, entwickelt. Auch hier zeigt sich, daß nach dem heutigen Forschungsstand keineswegs ein einfacher Zugriff auf das Problem des Tagungsthemas selbst möglich ist. Auch hier also, was dieses Gesamtthema betrifft, mehr Anstöße als Antworten.

Die Mitglieder der Vereinigung wie die Bezieher der Beihefte zu "Der Staat" werden eine Lücke seit der letzten Publikation der Tagung von 1983 "Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung" (Heft 7, 1984), festgestellt haben. Aus einer Reihe von Gründen war es nicht möglich, die Ergebnisse der Tagung in Hofgeismar am 18. – 20. März 1985 über das Thema "Die Entstehung der Verfassung im formellen Sinn" geschlossen zu publizieren. Es sind jedoch inzwischen der Beitrag von Hasso Hofmann (Zur Idee des

⁶ Vor allem in: Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte, jetzt in: Otto Brunner, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. 1968, S. 213 - 224.

 $^{^7\,}$ Vgl. den Hinweis von Moraw, S. 11, FN 1 auf seinen Beitrag in dem mit dem vorliegenden gleichzeitig erscheinenden Sammelband.